

BESCHLAGNAHME VON AKTEN DER JUGENDGERICHTS- UND JUGENDHILFE

Anmerkungen zum Beschluss des LG Trier, DVJJ-Journal 2/200, S.186 ff.

Harald Bex

Der Beschluss der Jugendkammer des Landgerichts Trier vom 19.01.2000 – 2a Os 2/00-8006 Js 8347/99-¹, wie auch die mit der Beschwerde angegriffene zugrundeliegende Entscheidung des Jugendrichters, gibt Anlass - im Rahmen der angekündigten grundlegenden Analyse der Entscheidungen - die Pflichten und insbesondere auch die Rechte der Jugendgerichtshilfe (im folgenden: JHG) im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an das Jugendgericht vor dem Hintergrund der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach Änderung des KJHG (BGBL I, 239) und Einfügung des § 61 III KJHG (= SBG VIII) aufzuzeigen.

Das vorliegend zu einer Durchsuchungsanordnung von Diensträumen der Stadtverwaltung und zu einer Beschlagnahmeanordnung betreffend der Akten der Sozial- oder Jugendhilfe führende datenschutzrechtliche Spannungsfeld zeigt sich als Spiegelbild des aus der Doppelfunktion der JGH in der Praxis erwachsenden Rollenkonflikts.

Einerseits ist sie Jugend- und andererseits Gerichtshilfe². Einerseits sieht sich der Jugendgerichtshelfer mit der Erwartung des Jugendgerichts konfrontiert Aufklärungs- und Ermittlungsarbeit zu leisten und immer wieder auch Informationen an die Justiz weiterzugeben, die in der Beratung und Betreuung des Jugendlichen gewonnen wurden. Andererseits erwachtet der Jugendliche beistands- und anwaltsähnliche Unterstützung und eine vertrauensvolle Behandlung, manchmal auch das Verschweigen von Informationen, die in der Beratung und Betreuung angefallen sind. Die offenkundige Widersprüchlichkeit der Erwartungen und der hierin begründete Konflikt findet in dem Vertreter der JGH seine Personifizierung.³

Die Beachtung des Sozialdatenschutzes ist damit eine wesentliche Voraussetzung zur Sicherung des Vertrauensverhältnisses zwischen Jugendlichen und dem Vertreter der JGH und damit Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit der JGH in der Funktion der Jugendhilfe.

Inwieweit die Wahrung des Sozialdatenschutzes seitens der JGH im Verhältnis zum Jugendgericht Einschränkungen unterliegt soll anhand der Entscheidung der Jugendkammer Trier im folgenden durchleuchtet werden:

¹ abgedruckt im DVJJ-Journal 2/2000, Seite 186 ff

² Schink, B.: Jugendgerichtshilfe zwischen Jugend- und Gerichtshilfe – Verfassungsrechtliche Bemerkung zu § 38 JGG -, in Bundesministerium der Justiz, Jugendhilfe – Quo Vadis ? Status und Perspektive der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Jugendgericht, Bonn 1991, S. 51

³ Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz, 8. Auflage, § 38 Rdn. 37

Die Jugendkammer des Landgerichts Trier hat in seiner Entscheidung zunächst festgestellt, dass die JGH zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung verpflichtet war.

Als Begründung führt die Jugendkammer des Landgerichts an, dass sich das Mitwirkungsrecht der JGH dann zu einer Mitwirkungspflicht verdichte, wenn das Gericht im Rahmen der Überprüfung seiner aus § 244 II StPO ergebenden Aufklärungspflicht zu der Überzeugung gelange, dass die Mitwirkung der JGH geboten ist.

Die JGH habe bezüglich ihres Mitwirkungsrechts an der Hauptverhandlung keinen Ermessensspielraum mehr, da allein das Gericht entscheiden könne, ob die Mitwirkung erforderlich ist oder nicht.

Dieser Auffassung ist zu widersprechen.

Dem Gesetz lässt sich eine Anwesenheits- und Berichtspflicht des Vertreters der JGH nicht entnehmen. Der Vertreter der JGH ist, soweit es um seine Stellung im Jugendstrafverfahren geht ein Prozessorgan eigener Art mit gesetzlich bestimmten Rechten und Pflichten⁴. Die Einstufung des Vertreters der JGH als „grundsätzlich. Notwendiger Verfahrensbeteiligter“ ist unzutreffend, da ihm keine gesetzliche festgelegte Mitwirkungspflicht im Verfahren obliegt und der Gesetzgeber daran anknüpfend auch seine Teilnahme in der Hauptverhandlung nicht zwingend vorgeschrieben hat⁵.

So stellt das Nichterscheinen der JGH oder das Nichtliefern des JGH - Berichts auch keinen Revisionsgrund dar.⁶

Etwas anderes – nämlich die Revisibilität des Urteils - gilt nur dann, wenn durch das Verschulden des Gerichts im Verfahren die Erkenntnisse der JGH nicht vorgetragen werden können, so, wenn die JGH erst gar nicht vom Termin informiert wird.

Folglich kann die Mitwirkung im Sinne einer Anwesenheits- und Berichtspflicht der JGH nicht der Aufklärungspflicht des Gerichts entsprechen.

Die JGH war vorliegend nicht zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung verpflichtet, da es eine Anwesenheits- und Berichtsverpflichtung der JGH per se nicht gibt.

⁴ BGH 27, 250 ff

⁵ vgl. § 50 III;

vgl. BGH aaO.;

Karlsruhe NStZ 92, 251 mit Anm Schaffstein

LG Frankfurt NStZ 85, 42 mit Anm Eisenberg

⁶ Matthias Zieger, Verteidigung in Jugendstrafsachen, 3. Auflage, Rdn. 125

Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz, 8. Auflage, § 38 Rdn. 54, 55

Nur am Rande sei hier erwähnt, dass auf das mangelnde Einverständnis der Jugendlichen hinsichtlich der Berichtserstattung durch die JGH nicht abgestellt werden kann. Da seitens des Gerichts die Hinzuziehung der JGH zwingend vorgeschrieben ist, kann die Jugendliche, ihr Verteidiger, der Erziehungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter auf die Mitwirkung der JGH nicht wirksam verzichten.⁷

Das der vor dem Hintergrund des Datenschutzes ausgetragene Konflikt zwischen Justiz und Jugendhilfe sich selbstverständlich genauso wenig durch bloßes Nichterscheinen beziehungsweise Nichtliefern des JGH – Berichts lösen lässt, wie durch das Erscheinen und anschließende Verweigern des JGH – Berichts, liegt auf der Hand.

Jedenfalls kann sich das Gericht in beiden Fällen die zur Entscheidungsfindung erforderlichen Daten mit den Zwangsmitteln der StPO (§§ 51, 70, 94 StPO) unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit verschaffen und ist hierzu gerade zu verpflichtet. Das Gericht muss sich die notwendigen Erkenntnisse dann auf andere Weise verschaffen um der sich aus § 244 II StPO ergebenden Aufklärungspflicht zu entsprechen.

Zur weiter Begründung einer umfassenden Datenübermittlungsverpflichtung der JGH vertritt die Jugendkammer des Landgerichts Trier in seiner Entscheidung der Auffassung, dass die Regelungen der §§ 38 II 3 und 43 I 4 JGG gegenüber den allgemeinen Datenschutzbestimmungen der §§ 61 ff KJHG die spezielleren und damit vorrangigen Regelungen seien und kommt zu dem Ergebnis, dass die JGH nach §§ 38 II, 2 JGG, 52 KJHG entgegen dem ausdrücklich erklärten Willen der betroffenen Jugendlichen zur Übermittlung der persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen und zur Berichterstattung an das Gericht nicht nur befugt sondern auch verpflichtet war.

Der Gesetzgeber habe durch Einfügung des § 61 III KJHG (= SGB VIII) ausdrücklich klargestellt habe, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch das Jugendamt bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes gelten.

Der Auffassung der Jugendkammer des Landgerichts Trier, die JGH sei aufgrund der §§ 38 II JGG, 52 KJHG zur umfassenden Übermittlung der persönlichen Verhältnisse der angeklagten Jugendlichen und zur Berichterstattung an das Gericht verpflichtet ist zu widersprechen.

In der Entscheidung der Jugendkammer bleibt unerwähnt, dass es sich bei §§ 38, 43 JGG nicht um datenschutzrechtliche Eingriffsnormen, sondern lediglich um Aufgabenzuweisungen an die JGH handelt.⁸

⁷ Eisenberg, U., aaO, § 38, Rdn 53

⁸ Eisenberg, U., aaO, § 38 Rdn. 43

Von einem unumstößlichen Willen des Gesetzgebers die §§ 38, 43 JGG gegenüber den allgemeinen Datenschutzbestimmungen als die spezielleren und damit vorrangig anzuwendenden Vorschriften anzusehen, kann heute nicht mehr ausgegangen werden.⁹

Zum einen entspricht § 38 II JGG nicht den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung (BVerfG E 65, 44) hinsichtlich der Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung verlangt.¹⁰ Es fehlt an Klarheit und Erkennbarkeit des Umfangs und der Voraussetzungen der Beschränkungen dieses Grundrechts.

Andererseits ist § 43 JGG ohnehin keine Befugnisnorm, da sich diese nicht an das Jugendamt, sondern an die Jugendstaatsanwaltschaft beziehungsweise an das Jugendgericht wendet.¹¹

Die Verweisung in § 61 III KJHG auf die Vorschriften des JGG, in dem keine Eingriffsnormen bestehen, geht damit ins Leere.¹²

Es wird daher die Auffassung vertreten, dass als Notlösung für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung die entsprechenden Vorschriften des BDSG heranzuziehen sind.¹³ Andere wollen nach der allgemeinen Systematik des Datenschutzrechts das jeweilige LDSG als Auffanggesetz zur Anwendung bringen.¹⁴

Nach § 13 II Satz 2 BDSG sind personenbezogene Daten beim Betroffenen zu erheben und dürfen ohne seine Mitwirkung u. a. nur erhoben werden, wenn die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

Wiesner R., SGB VIII, 6. Auflage § 61 Rdn. 21

Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG, 3. Auflage § 61 Rdn. 23

Busch DVJJ-J 96, 158

⁹ Eisenberg, U.: aaO, m.w.N.

¹⁰ Eisenberg, U.: aaO

¹¹ Eisenberg, U.: aaO

¹² Maas ZfJ 94, 70

¹³ Eisenberg, U.: aaO

so auch Wiesner R., SGB VIII, 6. Auflage § 61 Rdn. 24

¹⁴ Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen bei der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei bei der Kriminalitätsbekämpfung und -verhütung; Anmerkungen zu den Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für soziale Dienste (der Landeshauptstadt Kiel) und der Polizei (Polizeiinspektion Kiel) vom Oktober 1999, aktualisierte Fassung der Anmerkung vom 11.07.2000, AZ: 72.02/98.002

Insoweit handelt es sich bei § 38 JGG um eine solche Rechtsvorschrift, die eine Erhebung bei Dritten zwingend machen kann beziehungsweise die eine Verwaltungsaufgabe normiert, die ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Stellen oder Personen erforderlich machen kann.

Zur Erhebung der personenbezogenen Daten findet sich demnach in § 13 II Satz 1 BDSG i.V.m. § 38 JGG die entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

Eine hiervon zu trennende Frage ist die gesetzliche Normierung der Datenoffenbarungsbefugnis der JGH im Rahmen Ihrer Tätigkeit an das Jugendgericht.

Gemäß § 38 II JGG hat die JGH die Pflicht, Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des Beschuldigten zu erforschen und dem Jugendgericht über das Ergebnis ihrer Nachforschungen zu berichten. Die Verpflichtung, dem Jugendgericht im Rahmen der gerichtlichen Aufklärungspflicht Ermittlungshilfe zu leisten, ist aber im Hinblick auf das von allen Trägern öffentlicher Gewalt zu beachtende Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos.

Unbeschadet des § 61 III KJHG ist gemäß § 35 II und III SGB I eine Offenbarung beziehungsweise Datenweitergabe von Sozialdaten zwischen JGH und Gericht nur unter den – abschließend geregelten -Voraussetzungen der §§ 67 ff SGB X zulässig.¹⁵

Die Anwendbarkeit des § 35 SGB I folgt bereits aus § 61 I KJHG, demzufolge für den Schutz personenbezogener Daten bei der Erhebung, Verarbeitung und Verwendung in der JGH § 35 SGB I, §§ 67 bis 85 SGB X sowie die spezielleren Datenschutzvorschriften des KJHG gelten. Dass diese Vorschriften auch auf die Tätigkeit der JGH Anwendung finden, folgt aus § 61 I Satz 2 i.V.m. § 2 III Nr. 8 KJHG, wonach zu den „Aufgaben nach diesem Buch“ d.h. dem KJHG auch die Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG gehört.¹⁶

Die Weitergabe der von der JGH im Rahmen ihrer Tätigkeit gesammelten Daten über den Betroffenen an das Jugendgericht beurteilt sich somit nicht nach dem JGG, sondern nach § 69 I Nr. 1 SGB X.¹⁷

¹⁵ LG Hamburg NStZ 1993, 401

¹⁶ vgl. dazu Dölling Datenschutz in der Jugendgerichtshilfe, in Jugendgerichtshilfe – Quo vadis?, Frankfurter Symposium v. 2. –5.7.1990, hrsg. V. BMJ, 1991, S. 124 ff., 136
Schlink, aaO, S. 51 ff, 55

Eisenberg Beschlagnahme von Akten der Jugendgerichtshilfe durch das Jugendgericht, NStZ 1986, 308 ff, 310

¹⁷ Eisenberg, U.: aaO, Rdn. 30a

Gleiches gilt für die Zulässigkeit der Herantragung von Daten, die das Jugendamt im Rahmen seiner Tätigkeit auf anderen Gebieten der Jugendhilfe durch die JGH zusammengetragen hat. Auch hier gilt § 69 I Nr. 1 SGB X.¹⁸ Entsprechend ist zu berücksichtigen, dass die Mitwirkung der JGH im Jugendstrafverfahren gemäß § 52 i.V.m. § 2 III SGB VIII eine andere Aufgabe der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und Familien darstellt. Das Jugendamt ist also auch in seiner Mitwirkung im Jugendstrafverfahren eine Einrichtung des SGB. Es muss sich daher auch an seinen Zielvorstellungen orientieren und darf alles unterlassen – entsprechend dem Rechtsgedanken aus § 64 II SGB VIII, was die Erfüllung der eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde beziehungsweise den Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage stellen würde.

Selbst innerhalb der unterschiedlichen Behörden und deren Verzweigungen sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Schranken der §§ 64 II, 65 I KJHG zu beachten, denen zufolge das Informationsinteresse dem Leistungserfolg nachrangig ist und im übrigen die im Rahmen der Hilfsfunktionen anvertrauten Sozialdaten abermals besonderen Vertrauensschutz genießen.¹⁹

Auch wenn in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt Sozialhilfeakten nicht existent waren, da die Angeklagte keine Sozialhilfe bezog, bleibt festzuhalten, dass die beabsichtigte Beschlagnahme dieser Akten wohl wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, aber auch aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten Bedenken begegnet wäre, wenn und soweit die Sozialdaten nicht an die JGH übermittelbar gewesen wären.

Hinsichtlich der Datenübermittlung seitens der JGH braucht auf das LDSG oder das BDSG als Auffanggesetze wegen der spezielleren gesetzlichen Regelung des § 69 I Nr. 1 SGB X nicht zurückgegriffen zu werden.

Nach § 69 I Nr. 1 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der JGH erforderlich ist.

Hinsichtlich der zu übermittelnden Daten ist folglich eine Auswahlfreiheit der JGH gegeben. Der Austausch personenbezogener Daten zwischen Jugendhilfe und Justiz findet damit „seine Grenzen in den datenschutzrechtlichen Vorgaben“ des § 69 I Nr. 1 SGB X.

Bei der Auswahl der zu übermittelnden Daten hat die JGH eigenständig fachlich zu beurteilen, welche Daten sie übermittlungsbedürftig oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich hält. Die Datenweitergabe ist damit keineswegs auf die Daten beschränkt mit deren Weitergabe der Jugendliche sein Einverständnis erklärt hat. Die JGH darf, soweit sie dies nach fachlicher Beurteilung für erforderlich hält, personenbezogene

¹⁸ LG Hamburg NStZ 1993, 401 ff, 402

¹⁹ Eisenberg, U.: aaO, Rdn. 44a

Daten auch dann erheben und an das Jugendgericht übermitteln, wenn eine Einwilligung des Jugendlichen nicht vorliegt.

Der Vertreter der JGH ist berechtigt auch die Daten an das Gericht weiterzuleiten beziehungsweise in seinem Bericht dem Gericht zu vermitteln, die sich aus seiner Sicht als „Missbrauch“ des Vertrauensverhältnisses zum Jugendlichen darstellen mögen.

Von Entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Ermittlung im Rahmen des persönlichen Kontaktes zwischen dem Vertreter der JGH und dem Beschuldigten eine vorherige Belehrung über das Schweigerecht sowie insbesondere darüber voraussetzt, dass eine Pflicht zur Mitwirkung nicht besteht.²⁰

Der Jugendliche ist gegenüber der JGH zur Auskunft nicht verpflichtet. Er ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen und zwar auch darauf, dass der Vertreter der JGH gegebenenfalls aussageverpflichtet sein würde, über die im dennoch anvertrauten personenbezogenen Daten dem Gericht zu berichten, wenn und soweit er dies aufgrund seiner Fachlichkeit für erforderlich halten wird.²¹

Dieser Belehrungspflicht kommt – nicht nur zur Vorbeugung innerer Konflikte des Vertreters der JGH – besondere Bedeutung zu. Unterlässt der Vertreter der JGH die Belehrung, kommt ein Verwertungsverbot entsprechend §§ 136, 163 a StPO in Betracht.

Die Jugendkammer des Landgerichts Trier hat sich in der getroffenen Entscheidung erkennbar nicht mit der Auswahlfreiheit der JGH in Hinblick auf die zu übermittelnden Daten auseinandersetzen müssen, da die JGH nicht nur den Bericht über das mit dem Vertreter der JGH geführte persönliche - erzieherische Gespräch sondern sämtliche Angaben über Persönlichkeit, Entwicklung, Umwelt und Gesundheitszustand der Angeklagten verweigert hat.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass eine gerichtlich angeordnete Beschlagnahme von Akten grundsätzlich eine Umgehung der im Sozialrecht gesetzlich normierten Datenschutzvorschriften bedeutet.²² Die im Jugendhilfe- und Sozialbereich normierten Datenschutzvorschriften wären vollkommen überflüssig und liefen leer, würde die Jugendbehörde zwar die Weitergabe besonders geschützter Sozialdaten ablehnen müssen,

²⁰ Eisenberg, U.: aaO § 38, Rdn 43

Dölling DVJJ-J 91, 244

Trenczek DVJJ-J 91, 251

²¹ Eisenberg, U.: aaO.

²² Eisenberg, U.: aaO, Rdn. 30a

aA Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, 10. Auflage, § 38, Rdn 19b

das Gericht sich diese aber dann unter Umgehung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen im Wege einer Beschlagnahme verschaffen können.²³

Richtigerweise führt die Jugendkammer des Landgerichts Trier unter Hinweis auf eine Entscheidung des Landgerichts Hamburg²⁴ aus, dass eine Übermittlung von Daten aus anderen Zweigen der Jugendhilfe an die JGH und von dort an das Jugendgericht zulässig ist, wenn die Daten zur Erfüllung der Aufgaben der JGH beziehungsweise des Gerichts notwendig sind.

Von einer direkten Datenerlangung des Gerichts mittels Beschlagnahme von beim Sozialamt geführten Sozialdaten oder aber anderer Zweige des Jugendamtes ist hier keinesfalls die Rede.

Nach alledem dürfte nur in ganz besonderen und ungewöhnlichen Fallkonstellationen eine andere Beurteilung der Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnung - als die der Rechtswidrigkeit - für möglich gehalten werden.²⁵

Jedenfalls bedarf es grundsätzlich einer besonders sorgfältigen Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beschlagnahme bei einem Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Vertrauensverhältnis,²⁶ wie jenem zwischen Jugendgerichtshelfer und Jugendlichem.

Der der Entscheidung der Jugendkammer des Landgerichts Trier zugrundeliegende Sachverhalt, insbesondere die Verweigerungshaltung der JGH hinsichtlich aller zur Entscheidungsfindung erforderlichen Daten der Angeklagten, macht die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung jedenfalls hinsichtlich der Akte der JGH rechtmäßig.

Die Durchsuchung der Räumlichkeiten der Stadtverwaltung und Beschlagnahme der Akte/Akten der JGH wäre das einzig geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel gewesen um zeitnah - im Sinne des im Jugendstrafverfahren besonders aus pädagogischen Gründen geltenden Bescheunigungsgebot - die zur Entscheidungsfindung benötigten Daten über die Angeklagte zu gelangen.

Ob darüber hinaus die Durchsuchung der Räumlichkeiten der Stadtverwaltung und Beschlagnahme der Akte/Akten betreffend der Sozial- oder Jugendhilfe beziehungsweise Jugendhilfemaßnahmen für die Angeklagte das einzig geeignete, erforderliche und

²³ vgl.: zur Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme einer Jugendamtsakte mit einem ärztlichen Krankenbericht LG Hamburg NStZ 1993, 401

²⁴ LG Hamburg NStZ 1993, 401 f

²⁵ So wohl auch Eisenberg, U.: aaO

²⁶ Löwe/Rosenberg, Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, Groskommentar, 24. Auflage § 94, Rdn. 44

verhältnismäßige Mittel gewesen wäre um an die zur Entscheidungsfindung erforderlichen Daten zu gelangen bleibt fraglich.

Die beabsichtigte Beschlagnahme dieser Akten des Sozialamtes und der Jugendhilfe wäre nach der hier vertretenen Auffassung wohl wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, aber auch aus den aufgezeigten datenschutzrechtlichen Gründen Bedenken begegnet, wenn und soweit die Sozialdaten nicht an die JGH übermittelbar gewesen wären.

Schlussbemerkung:

Die JGH ist als Prozessorgan eigener Art grundsätzlich nicht zur Anwesenheit und zur Erstattung des Berichtes der JGH in der Hauptverhandlung verpflichtet. Dem Gesetz lässt sich eine Anwesenheits- und Berichtspflicht des Vertreters der JGH und damit eine Mitwirkungspflicht der JGH an der Hauptverhandlung entnehmen. Der Gesetzgeber hat die Teilnahme des Vertreters der JGH an der Hauptverhandlung nicht zwingend vorgeschrieben

Als Ermächtigung für die Erhebung personenbezogener Daten seitens der JGH findet sich in § 13 II Satz 1 BDSG i.V.m. § 38 JGG die entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

Die Weitergabe der von der JGH im Rahmen ihrer Tätigkeit gesammelten Daten über den Betroffenen an das Jugendgericht beurteilt sich nicht nach dem JGG, sondern nach § 69 I Nr. 1 SGB X.

Für die Zulässigkeit der Herantragung von Daten, die das Jugendamt im Rahmen seiner Tätigkeit auf anderen Gebieten der Jugendhilfe durch die JGH zusammengetragen hat gilt § 69 I Nr. 1 SGB X mit der Maßgabe, dass selbst innerhalb der unterschiedlichen Behörden und deren Verzweigungen die datenschutzrechtlichen Vorgaben und Schranken der §§ 64 II, 65 I KJHG zu beachten.

Die JGH hat hinsichtlich der an das Jugendgericht zu übermittelnden Daten eine Auswahlfreiheit. Sie entscheidet aufgrund eigener Fachlichkeit über die zu übermittelnden Daten und ist nach ordnungsgemäßer Belehrung des Jugendlichen nicht an seine Einwilligung der Weitergabe der Daten gebunden.

Eine gerichtlich angeordnete Beschlagnahme von Akten bedeutet grundsätzlich eine Umgehung der im Sozialrecht gesetzlich normierten Datenschutzvorschriften und bedarf einer besonders sorgfältigen Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei einem Eingriff in ein

gesetzlich geschütztes Vertrauensverhältnis, jenem zwischen Jugendgerichtshelfer und Jugendlichem.

Das datenschutzrechtliche Spannungsfeld und die hieraus erwachsenden Konflikte, wie in dem zu Entscheidung die Jugendkammer des Landgerichts Trier gestellten Sachverhalt lassen sich durch Kooperation und gegenseitige Akzeptanz der unterschiedlichen Fachlichkeit und Orientierung, sowohl von Seiten der Jugendhilfe, als auch von Seiten der Justiz lösen. Das Jugendstrafverfahren kann seine Aufgabe nur Erfüllen, wenn die Verfahrensbeteiligten miteinander kommunizieren. Kommunikation bedeutet Informations- und damit auch Datenaustausch und nicht zuletzt Verständigung untereinander.

Harald Bex
ist Rechtsanwalt in Stolberg und
Syndikusanwalt im öffentlichen Dienst